

Fachinformation

Düngerechtliche Regelungen im Weinbau

Düngebedarf, Ausbringung, Abstandsregelungen, gesetzliche Nebenbestimmungen

Hinweis: Bei den nachfolgend grau hinterlegten Textpassagen handelt es sich um die wesentlichsten Ergänzungen oder Anpassungen zum veröffentlichten Stand dieser Fachinformation vom **November 2024**.

Der Weinbau in Thüringen unterliegt grundsätzlich der Düngeverordnung (DüV)¹⁾ und Thüringer Düngeverordnung²⁾.

In dieser Fachinformation sind die wesentlichen rechtlichen Vorgaben der Verordnungen in Bezug auf den Weinbau zusammengefasst. Für detaillierte und weitergehende Informationen stehen die [jeweiligen Fachinformationen](#) des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) zur Verfügung.

Grundsätze für die Anwendung von N- oder P-haltigen Düngemitteln

- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen ($> 50 \text{ kg N/ha}$ und Jahr und/oder $> 30 \text{ kg P}_2\text{O}_5/\text{ha}$ und Jahr bzw. $> 13 \text{ kg P/ha}$ und Jahr) muss der Düngebedarf nach den Vorgaben des TLLLR ermittelt und dokumentiert werden.
 - Für die N-Düngebedarfsermittlung im Weinbau ist das Schätzverfahren der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt zu verwenden:
 - [Hinweise zur Stickstoff-Düngebedarfsermittlung für Ertragsanlagen im Weinbau](#)
 - [Dokumentationsblatt zur Stickstoff-Düngebedarfsermittlung für Ertragsanlagen im Weinbau](#)

¹⁾ vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Art. 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

²⁾ vom 2. Dezember 2020 (GVBl. 2020, S. 596), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 8, 10 sowie Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 8. November 2022 (GVBl. S. 454)

Das vorgegebene Berechnungsschema zur N-Düngebedarfsermittlung nach § 4 DüV ist für Weinbauflächen nicht bindend.

- Bei der P-Düngebedarfsermittlung findet der verfügbare P-Bodengehalt Berücksichtigung. Hierzu ist eine Bodenuntersuchung mindestens alle 6 Jahre erforderlich (außer für Flächen < 1 ha).
- Auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 20 mg P_2O_5 /100 g Boden nach dem Calcium-Acetat-Lactat-Extraktionsverfahren (CAL-Methode), 25 mg P_2O_5 /100 g Boden nach dem Doppel-Lactat-Verfahren (DL-Methode) oder 3,6 mg P_2O_5 /100 g Boden nach dem Elektro-Ultrafiltrationsverfahren (EUF-Verfahren) überschreitet, dürfen phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren aufgebracht werden.

Nährstoffgehalt Rebe, Traube in der Frischmasse: 0,9 kg/t P_2O_5 bzw. 0,4 kg/t P

Beispiel: Traubenertrag 11 t/ha/Jahr x 3 Jahre x 0,9 kg/t P_2O_5 -Gehalt in Trauben
= Düngebedarf: ca. 30 kg P_2O_5 /ha

- Diese 30 kg P_2O_5 /ha dürften bei hohen P-Gehalten im Boden und bei dem im Beispiel angesetzttem jährlichen Ertrag mit Düngemaßnahmen nicht überschritten werden. Dies entspricht bei ausschließlicher Aufbringung von Trester ungefähr 13 t/ha.
- Spätestens **14 Tage** nach der Düngung hat der Betriebsinhaber aufzuzeichnen:
 - eindeutige Bezeichnung des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit,
 - Größe des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit,
 - Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes und
 - Menge an aufgebrachtem Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich den verfügbaren Stickstoff (NH_4-N).
- Die ermittelten N- und P-Düngebedarfe und die aufgebrauchten Nährstoffmengen eines Jahres sind spätestens bis zum 31. März des der Düngung folgenden Kalenderjahres nach Anlage 5 DüV zusammenzufassen (Siehe Fachinformation).
- Hinweis: Im Programm BESyD gibt es derzeit keine Möglichkeit den N- und P-Düngebedarf von Wein zu berechnen. Gemischtbetriebe mit Weinbau, die BESyD verwenden, müssen daher die Anlage 5 nochmals händisch berechnen und die N- und P-Düngebedarfe sowie die aufgebrauchten Nährstoffmengen der Weinbauflächen ergänzen.
- Alle Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

Ausgenommen von der Dokumentationspflicht nach DüV sind:

- Rebschulflächen oder nicht im Ertrag stehende Flächen des Weinbaus (z. B. Junganlagen bis zum dritten Jahr) oder
- Betriebe, die innerhalb eines Jahres auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat ausbringen oder
- Betriebe mit insgesamt max. 2 ha **Weinbaufläche**, Erdbeeren, Gemüse und Hopfen und < 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (abzüglich Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, **Rebschul**-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, **nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein-** oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen) und ohne Aufnahme von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen sind sowie einen Anfall an Wirtschaftsdüngern von maximal 750 kg N/Jahr im Betrieb aufweisen.

Erweiterung der Ausnahmen für Betriebe, welche keine Fläche innerhalb der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse bewirtschaften (§ 9 ThürDüV):

Alle nachfolgenden Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Betriebe, die weniger als 30 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften, abzüglich
 - Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Wein- oder Obstdauerkulturen, sowie schnellwüchsige Forstgehölze zur energetischen Nutzung
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall (N-Ausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha und ohne zusätzliche N-Düngung,
- höchstens auf insgesamt 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen jährlichen N-Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤ 110 kg N/ha aufweisen und
- keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus der Biogaserzeugung übernehmen und aufbringen.

Weitere Informationen zu Befreiungen nach DüV und ThürDüV sind [hier](#) einsehbar.

Aufbringungsverbote

Das Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln ist untersagt, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist. Abweichend davon darf Kalkdünger mit weniger als 2 % Phosphatanteil auf gefrorenem Boden aufgebracht werden.

Organische Düngung

Im Mittel der Betriebsfläche dürfen jährlich nicht mehr als 170 kg Gesamt-N/ha mit organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, inklusive Weideanfall, aufgebracht werden (bei Kompost 510 kg Gesamt-N/ha in drei Jahren sowie anteilige Anrechnung von je einem Drittel im Aufbringungsjahr und den folgenden zwei Jahren auf die 170 kg N/ha Obergrenze). Stall- und Lagerungsverluste nach Anlage 2 DüV können bei Berechnung des N-Anfalls Berücksichtigung finden. Flächen mit N-Aufbringungsverbot oder mit eingeschränkter N-Düngung nach anderen als nach düngerechtlichen Vorschriften sind zu berücksichtigen ([siehe Fachinformation](#)).

Verbotszeiträume Düngung

- Phosphathaltige Düngemittel mit einem wesentlichen P_2O_5 -Gehalt von $> 0,5$ % P_2O_5 in der Trockenmasse dürfen vom 1. Dezember bis 15. Januar nicht aufgebracht werden (schließt Trester ein).
- Sperrzeiten für stickstoffhaltige Düngemittel nach DüV beziehen sich ausschließlich auf Ackerland, Grünland und Dauergrünland. Der Weinbau wird nicht reglementiert.

Abstandsregelungen und Auflagen an Oberflächengewässern für N- oder P-haltige Düngemittel

Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist generell ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen erfolgt.

Zusätzliche Auflagen und Dünungsverbote an Gewässern mit N- und P-haltigen Düngemitteln lassen sich [hier](#) einsehen.

Was ist zusätzlich auf Flächen innerhalb von mit Nitrat belasteten Gebieten (Nitratkulisse) zu beachten?

Es gelten folgende abweichende und ergänzende Anforderungen zur Stickstoffdüngung innerhalb der Nitratkulisse:

1. Um 20 % reduzierte N-Düngung zum ermittelten N-Düngebedarf

Die Aufbringungsmenge für Stickstoff darf in der Nitratkulisse nur bis zu 80 % des ermittelten N-Düngebedarfs betragen. Maßgeblich ist hier die Gesamtsumme aller Flächen des Betriebes, die innerhalb der Nitratkulisse bewirtschaftet werden.

Für diese Flächen gilt es den ermittelten Stickstoffdüngbedarf bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Diese Gesamtsumme ist um 20 % zu verringern und es darf bei den Düngungsmaßnahmen im laufenden Düngejahr die sich auf diesen Flächen insgesamt ergebende, verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden.

Die Vorgabe zur 20%igen Reduzierung der N-Düngung bezieht sich auf die Summe der ermittelten Düngebedarfe aller Flächen eines Betriebes in der Nitratkulisse, sodass auch eine kultur-, schlag- oder standortbezogene differenzierte Umsetzung zulässig ist.

2. Schlagbezogene Obergrenze von 170 kg N/ha und Jahr

Für Flächen innerhalb der Nitratkulisse gilt für die Aufbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, eine schlagbezogene Obergrenze in Höhe von 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr. Diese schlagbezogene Aufbringungsobergrenze besteht zusätzlich zu der nach § 6 Abs. 4 DüV einzuhaltenden Höchstmenge von 170 kg N/ha im Betriebsdurchschnitt. Für die Ermittlung der aufgetragenen Stickstoffmenge müssen die N-Gehalte der aufgetragenen organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, herangezogen werden. Abzüge für die N-Ausnutzung oder für Aufbringungsverluste sind nicht zulässig.

Von den vorstehenden Vorgaben nach Nr. 1 und 2 sind jene Betriebe befreit, die im Durchschnitt ihrer Flächen im Nitratgebiet nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen und dies bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres beim TLLR angezeigt haben.

3. Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Trester

Die Untersuchung auf den Gesamtstickstoff-, Ammoniumstickstoff- und Gesamtphosphatgehalt erfolgt mindestens einmal jährlich, in der Regel vor der Hauptausbringungsperiode. Die Untersuchung ist mit einem Prüfbericht zu dokumentieren und für die Stickstoffdüngbedarfsermittlung sowie die Deckung des Stickstoff- und Phosphatdüngbedarfes zu verwenden.

Sollen stickstoffhaltige Düngemittel bereits vor der Anlage einer neuen Rebanlage ausgebracht werden, so muss neben der einstündigen Einarbeitungspflicht für org. Düngemittel (§ 5 Satz 1 Nr. 3 ThürDüV & § 6 Abs.

1 DüV) auch der verpflichtende Zwischenfruchtanbau (§ 13a Abs. 2 Nr. 7 DüV) Beachtung finden. Weitere Informationen zur Umsetzung lassen sich [hier](#) einsehen.

Was ist zusätzlich auf Flächen innerhalb von mit Phosphat belasteten Gebieten (Phosphatkulisse) zu beachten?

1. Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Trester:
Einhergehend zur Nitratkulisse ist mindestens einmal jährlich eine Wirtschaftsdüngeruntersuchung durchzuführen (siehe Punkt 3 – Umsetzungsmaßnahmen Nitratkulisse).
2. Anlegen eines 5 m breiten und ganzjährig begrünten Gewässerrandstreifens:
An allen oberirdischen Gewässern erster oder zweiter Ordnung schreibt die Thüringer Düngeverordnung einen 5 m breiten und ganzjährig begrünten Gewässerrandstreifen vor. Dabei gelten die 5 m ab der Böschungsoberkante bzw. der Linie des Mittelwasserstandes. Grenzt eine nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche an die Böschungsoberkante, so ist diese Teil des Gewässerrandstreifens (z. B. unbefestigte oder befestigte Wege, Baumreihen etc.). Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist innerhalb dieses Randstreifens nicht zulässig.

Der Einsatz von Trester

- Wird der reine Trester innerhalb von 5 Tagen nach Ernte in unbehandelter Form wieder breitflächig auf die Ursprungsfläche verteilt, handelt es sich im Sinne der DüV nicht um eine Düngung. Zusätzlich darf in diesem Fall nur die Trester-Menge auf eine Fläche zurückgeführt werden, die auch auf der Fläche entstanden ist. Bei Erträgen von 10 bis 14 t/ha ergibt sich so eine Trester-Menge von 2 bis 3 t/ha (Beispiel: 13 t Trauben/ha x 20 % = 2,6 t Trester).
- Erfolgt die Aufbringung nach 5 Tagen handelt es sich um eine Düngungsmaßnahme (Einsatz pflanzlicher Wirtschaftsdünger). In diesem Fall ist die mit dem Trester aufgebraachte Stickstoffmenge mit 35 % zur Deckung des N-Düngebedarfs anzurechnen (Mindestwirksamkeit – [siehe Fachinformation](#): Anhang 1, Tab. 12). Außerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse können Richtwerte für die Nährstoffgehalte angesetzt werden.

- Richtwerte für die Nährstoffgehalte von Weintrester:

TS-Gehalt:	40 %	P ₂ O ₅ :	2,3 kg/t
N:	7,4 kg/t	K ₂ O:	8,0 kg/t
NH ₄ -N:	0,2 kg/t		

- Innerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse ist der Trester mindestens einmal jährlich auf den Gesamtstickstoff-, Ammoniumstickstoff- und Phosphatgehalt zu untersuchen. Wurde beispielsweise ein N-Düngebedarf von 60 kg N/ha ermittelt, darf die Menge an Trester unter Anwendung von Richtwerten (ausgenommen Nitrat- und Phosphatkulisse) und unter Berücksichtigung der Mindestwirksamkeit, ohne zusätzliche N-Düngung rund 23 t/ha und Jahr nicht überschreiten ($60 \text{ kg N/ha} / (7,4 \text{ kg N/t} \times 35 \%) = 23 \text{ t/ha}$). Der ermittelte N-Düngebedarf ist dann gedeckt. Bei diesem Beispiel kommen insgesamt 170,2 kg N/ha zur Aufbringung ($23 \text{ t/ha} \times 7,4 \text{ kg N/t} = 170,2 \text{ kg N/ha}$). Innerhalb der Nitratkulisse wären damit auf Schlagebene 170 kg N/ha und Jahr überschritten und die Aufbringmenge müsste reduziert werden. Der Stickstoffanteil mineralischer Düngemittel ist mit 100 % anzurechnen.
- Eine N- und P-Düngebedarfsermittlung entfällt, wenn innerhalb des Kalenderjahres keine wesentlichen Nährstoffmengen aufgebracht werden.

- Erfolgt vorab eine Kompostierung der Trester, ist zur Deckung des ermittelten N-Düngebedarfs die aufgebraachte Gesamtstickstoffmenge mit einer Mindestwirksamkeit von 5 % (nach DüV: sonstiger Kompost) anzurechnen. Ergibt die Nährstoffuntersuchung des Komposts, dass der Ammonium-N-Gehalt am Gesamt-N-Gehalt mehr als 5 % beträgt, ist der aufgebraachte Ammoniumstickstoff zur Deckung des N-Düngebedarfs heranzuziehen.
- Eine Kompostierung der Trester kann nur auf einer entsprechenden Lagerplatte erfolgen, die die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt. Damit der Trester im Sinne der DüV als Kompost angerechnet werden kann, muss auf diesen ein von Dauer und Temperatur ausreichender Rotteprozess auf das gesamte Material eingewirkt haben. Die Ausgangsmaterialien als solche dürfen nach der Kompostierung nicht mehr erkennbar sein.
- Beim Einsatz dieses Kompostes können die [Richtwerte des TLLLR](#) für Bioabfallkompost verwendet werden.

Weitere Informationen zur Düngung sowie allen rechtlichen Grundlagen und Umsetzungshinweisen sind [hier](#) zu finden.

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 22. September 2025 ihre Gültigkeit.

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
E-Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Bearbeitung: Referat 21 in Anlehnung an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Stand: 22. September 2025

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.